Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung von Rechtsschutz durch den Hamburgischen Berufsgerichtshof für die Heilberufe

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Hamburgischer Berufsgerichtshof für die Heilberufe
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Datenschutzbeauftragter

Für den Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts mit zuständig. Dessen Kontaktdaten lauten:

Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@ovg.justiz.hamburg.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden für Zwecke der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens sowie ggf. eines Prozesskostenhilfeverfahrens verarbeitet. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) und e) sowie Art. 9 Abs. 2 Buchst. f) der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), das Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe, das Hamburgische Disziplinargesetz, die Verwaltungsgerichtsordnung, das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, das Bundesdatenschutzgesetz und das Hamburgische Datenschutzgesetz.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Zuge des Gerichtsverfahrens weitergegeben an

- die zuständigen Richterinnen und Richter,
- die übrigen Beteiligten des Gerichtsverfahrens,
- sofern und soweit erforderlich Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher/Übersetzer,
- die Gerichtsverwaltung des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts, soweit diese für die Bearbeitung Ihres Rechtsschutzantrages und den damit zusammenhängenden Aufgaben zuständig ist,
- die von der Justizverwaltung im Rahmen des Erforderlichen eingesetzten IT-Dienstleister,
- ggf. Gerichte, Behörden und zur Akteneinsicht Berechtigte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Fristen für die Löschung von Daten

Nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens sowie ggf. des Prozesskostenhilfeverfahrens werden Ihre Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke bis zum Abschluss der für die jeweilige Aufgabenerfüllung bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nach Maßgabe der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Hamburgischen Justiz vom 12. April 2011 in der jeweils geltenden Fassung (Justizschriftgutaufbewahrungsverordnung) aufbewahrt. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können Berechtigte ggf. Einsicht in die Akten nehmen. Daten können auch nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen nach näherer Maßgabe des Hamburgischen Archivgesetzes archiviert werden.

Ihre Datenschutzrechte

Wenn im jeweiligen Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, haben Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte:

- Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
- Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

In den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Hamburg kann vorgesehen sein, dass die nach der Datenschutz-Grundverordnung bestehenden Rechte beschränkt werden (Art. 23 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Gericht, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall erfüllt sind.

Bestehen eines Beschwerderechts

Es besteht ein Beschwerderecht beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Nichtbereitstellung notwendiger personenbezogener Daten

An eine Nichtbereitstellung personenbezogener Daten, die für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens bzw. des Prozesskostenhilfeverfahrens notwendig sind, können rechtliche Folgen geknüpft sein. Fehlen notwendige personenbezogene Daten, kann dies zu einer Abweisung des jeweiligen Begehrens führen.

Das Hamburgische Oberverwaltungsgericht arbeitet in IT-Angelegenheiten u.a. mit dem Verwaltungsgericht Hamburg, dem Arbeitsgericht Hamburg, dem Landesarbeitsgericht Hamburg, dem Finanzgericht, dem Sozialgericht Hamburg und dem Landesarbeitsgericht Hamburg (nachfolgend „die Fachgerichte“) zusammen. Hierzu haben die Fachgerichte eine Vereinbarung nach Art. 26 der DSGVO geschlossen, wonach die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie die Rechte der betroffenen Person bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht verbleibt.